



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

S 22 U 203/23

In dem Rechtsstreit

A.– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

B. gegen

C.– Beklagte –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 14. November 2025 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Richterin am Sozialgericht D. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Skiunfalls des Klägers als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der im Jahre 1984 geborene Kläger ist von Beruf Installateur- und Heizungsbaumeister. Er ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der E., die Handwerksleistungen im Bereich der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation erbringt.

Für den Zeitraum vom 15. Februar 2023 bis zum 18. Februar 2023 wurde der Kläger als einziger Mitarbeiter der F., einem Großhändler für Baustoffe aller Art, zu einer „Ski-Tour“ in der Gemeinde G., eingeladen. Ausweislich des Programmes mit der Überschrift „Ski-Tour 2023“ erfolgte die Einladung des Klägers dazu, „ein paar erholsame Tage im H. zu verbringen. Das Programm wies für die ursprüngliche Zeit vom 12. Februar bis 15. Februar 2023, später verschoben auf die Zeit vom 15. bis 18. Februar 2023, jeweils am Vormittag um 9.30 Uhr einen Fachvortrag, insgesamt drei Fachvorträge zu den Themen „Straftaten am Bau“, „Duschrinne TeceDrainline“ und „Wasserschäden in Gebäuden vermeiden“ auf. Nachmittage sollten ausweislich des Programms „Zeit zur freien Verfügung“ bieten.

Da alle geplanten Vortagsveranstaltungen entfielen, organisierten sich der Kläger und die weiteren Teilnehmer der Veranstaltung (insgesamt 14 Teilnehmer) in Interessengruppen. Der Kläger fand sich dabei in einer Gruppe ein, die die Vormittage zum gemeinsamen Skifahren nutzte. Am 17. Februar 2023 verunfallte der Kläger bei einer Skiabfahrt, als er mit dem rechten Ski in einem Schneehügel hängenblieb, stürzte und sich dabei eine Tibiakopfluxationsfraktur rechts zuzog, die operativ in I. versorgt wurde.

Mit Unfallanzeige vom 21. Februar 2023 zeigte die Arbeitgeberin des Klägers dessen Unfall vom 17. Februar 2023 der Beklagten an. In dem sodann eingeleiteten Ermittlungsverfahren befragte die Beklagte den Kläger durch Übersendung eines entsprechenden Fragebogens (Seite 11 ff. der Verwaltungsakte der Beklagten) zu den Umständen des Unfallereignisses und zog medizinische Unterlagen von den den Kläger behandelnden Ärzten bei. Nach Befragung der J. erließ die Beklagte am 2. Juni 2023 einen Bescheid, mit dem sie die Anerkennung des Ereignisses vom 17. Februar 2023 als Arbeitsunfall ablehnte. Die Ermittlungen ergaben, dass auf der gesamten Reise keine Vorträge stattfanden, sondern ausschließlich Ski gefahren worden sei. Die maßgebliche objektive Handlungstendenz dieser Reise habe somit in der Ausübung sportlicher, privater Interessen bestanden. Ein betrieblicher Zusammenhang mit der Tätigkeit als Heizungsbaumeister/Installateur/Geschäftsführer der K. sei nicht erkennbar. Ebenso komme eine versicherte Tätigkeit im Rahmen einer Betriebsgemeinschaftsveranstaltung mit dem betrieblichen Zweck der Förderung des Betriebsklimas und der Stärkung des Zusammenhalts der Beschäftigten untereinander nicht in Betracht, da der Kläger als einziger

Betriebsangehöriger an dieser Reise teilgenommen habe. Das Ereignis erfülle nicht den Tatbestand des Arbeitsunfalls.

Den dagegen erhobenen Widerspruch begründete der Kläger mit Schreiben vom 12. Juni 2023 im Wesentlichen dahingehend, bei der Reise habe es sich um eine Geschäftsreise gehandelt. Er sei in seiner Eigenschaft als leitender Angestellter der E. von der L. zu der Reise eingeladen worden. Es sei aus vielerlei Gründen sinnvoll gewesen, an dieser Geschäftsreise teilzunehmen, da es für den Betrieb wichtig sei, Verbindungen zu anderen Betrieben zu schaffen, sich über verschiedene Themen auszutauschen, überbetriebliche Netzwerke aufzubauen, die Geschäftsbeziehungen zur L. zu intensivieren und durch die Industrivertretung M. Informationen zu Produkten und Rechtslagen zu erhalten. Ein großes Anliegen des eigenen Betriebes sei es auch gewesen, den neuen Geschäftsführer der N., kennenzulernen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2023 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Arbeitsunfälle im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII seien auch solche Unfälle, die zwar nicht unmittelbar bei der Arbeit oder einer versicherten Tätigkeit einträten, aber mit ihr noch in einem inneren Zusammenhang stünden. Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen stünden unter Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung vom Unternehmen selbst veranstaltet oder von ihm zumindest gebilligt oder gefördert werde und alle Betriebsangehörigen daran teilnehmen könnten und sollten und die dazu dienten, die betriebliche Verbundenheit zu fördern. Der Kläger habe als einziger Mitarbeiter des Unternehmens E. an einer von der L. geplanten und gesponserten Veranstaltung teilgenommen, so dass eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung eindeutig nicht vorliege. Es bestehe aber auch kein Versicherungsschutz während einer Dienst- bzw. Geschäftsreise. Der Versicherungsschutz liege nur vor, wenn ein rechtlich bedeutsamer innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehe. Einen lückenlosen Versicherungsschutz auf Geschäftsreisen mit der Erwägung, dass der Reisende gezwungen sei, sich an einem fremden Ort in einer fremden Umgebung aufzuhalten, sei aber abzulehnen. Es komme darauf an, ob die Betätigung, bei der der Unfall eintrete, eine rechtlich bedeutsame Beziehung zu der betrieblichen Tätigkeit am auswärtigen Dienstort aufweise, welche die Annahme eines inneren Zusammenhangs rechtfertige. Die von dem Kläger zum Unfallzeitpunkt verrichtete Tätigkeit des Skifahrens sei keine dem Unternehmen E. dienende Tätigkeit und stehe in keinem Sachzusammenhang zu der beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer der E.. Eine eventuelle Erwartungshaltung des Arbeitgebers, dass der Kläger als Arbeitnehmer an bestimmten Freizeitveranstaltungen teilnehme, vermöge ebenso wenig wie der gelegentlich dieser Veranstaltungen erfolgte Austausch über berufliche Angelegenheiten den im Vordergrund stehenden Aspekt der eigenwirtschaftlichen Betätigung des Skifahrens zum Unfallzeitpunkt in den Hintergrund zu drängen, zumal sich die 14 Teilnehmer auf unterschiedliche Ski-Interessengruppen aufgeteilt hätten und erst im Anschluss der Abfahrten ein gruppenübergreifender Austausch geplant gewesen sei.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Hannover am 9. Oktober 2023 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger – vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten – sein Begehr weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,

1. den Bescheid der Beklagten vom 2. Juni 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2023 aufzuheben,
2. festzustellen, dass das Unfallereignis vom 17. Februar 2023 ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält das Klagebegehren für unbegründet.

Die Kammer hat die Beteiligten mit Schreiben vom 7. Juni 2024 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Die Akten waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 SGG konnte das Gericht im vorliegenden Fall ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vor Erlass angehört wurden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Juni 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Zutreffend hat die Beklagte es abgelehnt, das streitbefangene Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Denn der Kläger stand zum Unfallzeitpunkt, als er beim Skifahren verunglückte und sich dabei

die Verletzung am Schienbeinkopf rechts zuzog, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Er erlitt dabei keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Versicherte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb „Versicherter“ ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis sein und dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität und haftungsgrundende Kausalität, ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BSG vom 17. Dezember 2005 – B 2 U 8/14 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 55, Randnr. 9).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Verrichtung des Klägers zur Zeit des geltend gemachten Unfallereignisses – des Skifahrens – stand nicht in einem sachlichen Zusammenhang zu seiner versicherten Tätigkeit. Denn sie stand nicht in einem inneren Zusammenhang mit derselben. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Kammer zunächst gemäß § 136 Abs. 3 SGG auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in ihrem Widerspruchsbescheid vom 13. September 2023. Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer voll inhaltlich an und führt ergänzend folgendes aus:

Der Kläger ist während des Skifahrens nicht seiner Beschäftigung als Geschäftsführer der K. nachgegangen. Eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte Tätigkeit als Beschäftigter liegt vor, wenn der Verletzte zur Erfüllung eines mit ihm begründeten Rechtsverhältnisses, insbesondere eines Arbeitsverhältnisses, eine eigene Tätigkeit in Eingliederung in das Unternehmen eines anderen zu dem Zweck verrichtet, dass die Ergebnisse der Verrichtung dem Unternehmen und nicht dem Verletzten selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (vgl. § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Es kommt objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Verletzten in das Unternehmen eines anderen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensausrichtung an, dass die eigene Tätigkeit unmittelbare Vorteile für das Unternehmen des anderen bringen soll. Eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird daher ausgeübt, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, entweder eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen oder der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsverhältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe

eine solche Pflicht, oder er unternehmensbezogene Rechte aus dem Rechtsverhältnis ausübte (BSG vom 23. April 2015 – B 2 U 5/14 R – SozR 4-2700 § 2 Nr. 33, Randnr. 14 m.w.N.). Es mag sein, dass der Kläger die Reise, zu der er durch die L. eingeladen war, als Geschäfts- bzw. Dienstreise antrat. Die Kammer hat bereits diesbezüglich aber erhebliche Zweifel, denn die Einladung ist mit „Ski-Tour 2023“ übertitelt und äußert damit deutlich den im Vordergrund stehenden sportlichen und privaten Charakter der Veranstaltung, der durch den Zusatz in der Einladung „ein paar erholsame Tage im O. in P.“ zu verbringen noch verstärkt wird. Mit dem Skifahren jedenfalls, welches zum Unfallzeitpunkt verrichtet wurde, hat der Kläger indes offenkundig weder eine geschuldete noch eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis erfüllt und auch kein unternehmensbezogenes Recht wahrgenommen. Die Kammer folgt dem Vorbringen des Klägers nicht, dass seiner Auffassung nach die Reise dazu diente, die Geschäftsbeziehungen zur L. zu intensivieren, überbetriebliche Netzwerke aufzubauen, sich über verschiedene Themen auszutauschen und den neuen Geschäftsführer der L. kennenzulernen und sie deshalb insgesamt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe. Denn im Zeitpunkt des Unfalles verrichtete der Kläger alle diese mitgeteilten Absichten nicht, sondern befand sich beim Skifahren. Das Skifahren an sich steht in keinem inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit, sondern stellt eine allein eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Klägers dar. Es kann auch weiter dahinstehen, ob die Pausen zwischen den Abfahrten auch für informatorische Gespräche genutzt wurden. Die Kammer kann auch die Frage offenlassen, ob diese Gespräche unter den Versicherungsschutz der Unfallversicherung fallen würden. Denn der Kläger hat sich beim Skifahren und nicht bei diesen Gesprächen verletzt. Objektiv handelte der Kläger zu privaten Zwecken, um sich sportlich zu betätigen, denn das Skifahren wäre ohne das Eigeninteresse des Klägers daran gänzlich entfallen. Die Gespräche in den Abfahrtspausen wären auch ohne eigene Abfahrt möglich gewesen, so z. B. durch Verabreden und Aufsuchen der jeweiligen Skihütten.

An dieser Bewertung ändert auch der Umstand nichts, dass die in dem Programm vermerkten Vorträge allesamt ausgefallen sind und den Teilnehmern auch der Vormittag zur freien Verfügung stand. Unabhängig davon, dass der Ausfall aller im Einladungsschreiben aufgenommenen Vorträge den sportlichen Charakter der Veranstaltung noch mehr hervorhebt, ist allein ausschlaggebend, dass zum Unfallzeitpunkt das Skifahren als in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Verrichtung ausgeübt wurde.

Auch die Erwägung, dass durch das gemeinsame Abfahren eine bessere Bindung zu den Kollegen bzw. Mitarbeitern der Zulieferer aufgebaut werden konnte mit der hypothetischen Möglichkeit einer besseren beruflichen Zusammenarbeit oder Kostenersparnis für den Beschäftigungsbetrieb des Klägers in der Zukunft führt zu keinem anderen Ergebnis, denn sie trägt die

Annahme eines objektiv überwiegenden Interesses des Betriebes nicht. Dieses Ziel wäre auch ohne das Skifahren in gleichem Maße erreichbar gewesen.

Das Skifahren des Klägers kann auch nicht ausnahmsweise als Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden.

Eine Verrichtung, die nicht der Erfüllung einer Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis dient oder dienen soll, kann nur dann im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, wenn der Beschäftigte sie wegen des Beschäftigungsverhältnisses vornimmt, um durch sie zumindest auch dem Unternehmen in nicht offensichtlich untauglicher Weise zu dienen. Diese Zurechnung kann bei der freiwilligen, d. h. rechtlich nicht geschuldeten und vom Unternehmen nicht abverlangten Teilnahme an einer sogenannten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung in Betracht kommen, weil der Beschäftigte wegen seiner Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) durch seine freiwillige, aber vom Unternehmer erbetene Teilnahme das erklärte Unternehmensinteresse unterstützt, durch die Gemeinschaftsveranstaltung den Zusammenhalt in der Belegschaft zu fördern (vgl. BSG vom 22. September 2009 – B 2 U 4/08 R – juris Randnr. 11). Die in die Arbeitsorganisation des Unternehmens eingegliederten Beschäftigten unterstützen durch ihre von der Unternehmensleitung gewünschte Teilnahme das Unternehmensinteresse, die betriebliche Verbundenheit zu stärken. Dieses unternehmensdienliche Verhalten rechtfertigt es, die Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung als Bestandteil der aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses geschuldeten versicherten Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zu betrachten (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BSG vom 5. Juli 2016 – B 2 U 19/14 – juris Randnr. 13).

Eine Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen kann der versicherten Beschäftigung aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet werden. Das BSG verlangt in ständiger Rechtsprechung, der die Kammer folgt, dass der Arbeitgeber die Veranstaltung als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchführt oder durchführen lässt. Er hat zu ihr alle Betriebsangehörigen oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen für organisatorisch abgegrenzte Abteilungen des Betriebs alle Angehörigen dieser Abteilung eingeladen oder einladen lassen. Mit der Einladung muss der Wunsch des Arbeitgebers deutlich werden, dass möglichst alle Beschäftigten sich freiwillig zu einer Teilnahme entschließen. Die Teilnahme muss daher vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens oder der betroffenen Abteilung offenstehen und objektiv möglich sein. Es reicht nicht aus, dass nur den Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme angeboten wird oder zugänglich ist. Nur in Ausnahmefällen, in denen Beschäftigte von vornherein nicht teilnehmen können, weil etwa aus Gründen der Daseinsvorsorge der Betrieb aufrechterhalten werden muss oder wegen

der Größe der Belegschaft aus organisatorisch-technischen Gründen eine gemeinsame Betriebsveranstaltung ausscheidet, muss die umfassende Teilnahmemöglichkeit nicht für alle Mitarbeiter bestehen (vgl. Urteil vom 5. Juli 2016 – B 2 U 19/14 R – juris Randnr. 16 ff). Die von der Unternehmensleitung getragene, im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Veranstaltung muss darauf abzielen, die Zusammengehörigkeit der Beschäftigten untereinander zu fördern. An diesem betrieblichen Zusammenhang fehlt es, wenn stattdessen Freizeit, Unterhaltung, Erholung oder die Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen im Vordergrund stehen. Für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist eine Gesamtbetrachtung aller tatsächlichen Umstände erforderlich (BSG vom 5. Juli 2016 – B 2 U 19/14 R – juris Randnr. 14).

In Anwendung dieser Grundsätze handelt es sich bei dem Skifahren nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung. So stand das Skifahren bzw. die Ski-Tour bereits nicht allen Betriebsangehörigen offen. Die Teilnahme an der Veranstaltung wurde auch nicht allen Beschäftigten angeboten. Dies ergibt sich bereits aus dem von dem Kläger übersandten Einladungsschreiben der L.. Auch waren die Adressaten dieser Ski-Tour nur der Kläger selbst und nicht die gesamte Belegschaft des Unternehmens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Erfolgt die Zustellung **im Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Q.